

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 R.M.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstraße 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr Oktober—Dezember beträgt 2 R.M. freibleibend.

Nr. 23.

Berlin, Sonnabend, den 20. November 1926.

26. Jahrgang

Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 331.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Erl. d. *RM.*, *M. d. Z.* u. *M. f. G.* vom 8. November 1926 Nr. II A 12014 *RM.*, IV St. 1468 *M. d. Z.*, IIa 4843 *M. f. G.*, betr. Mitteilung des Ergebnisses der Gewerbeertrags-, Gewerkekapi- und Lohnsummensteueranlagung an die Industrie- und Handelskammern S. 331. — 2. Eichwesen: Erl. d. *M. f. G.* vom 3. November 1926 Nr. III E 1639, betr. Bezeichnung des Inhaltes von Schankgefäßen in Bruchform oder in Dezimalbrüchen S. 332. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Erl. d. *M. f. G.* vom 6. November 1926 Nr. III 10548, betr. verflüssigte und verdichtete Gase S. 332.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Erl. d. *M. f. G.* vom 30. Oktober 1926 Nr. III 7653 *M. f. G.*, II E 597 *M. d. Z.*, betr. Schutz deutscher Minderjähriger bei Beschäftigung im Auslande S. 333. Erl. d. *M. f. G.* vom 3. November 1926 Nr. III 10689, betr. Arbeitnehmerschutz im Gastwirtsgerwebe S. 333.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Fachschulen: Erl. d. *M. f. G.* vom 18. Oktober 1926 Nr. IV 16027, betr. Privatunterricht durch Lehrer der staatlichen Baugewerk- und Maschinenbau-schulen S. 334. Erl. d. *M. f. G.* vom 3. November 1926 Nr. IV 14184, betr. die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiete des gewerblichen Privatfachwesens S. 335.
- VI. **Nichtamtliches:** Bücherchau S. 335.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Lehrer Dipl.-Ing. Otto Spendlin ist zum Studienrat an der Staatlichen Baugewerkschule in Rienburg ernannt worden.

Der Lehrer Dipl.-Ing. Wargenau in Königsberg i. Pr. ist zum Studienrat an der Staatlichen Baugewerkschule in Königsberg i. Pr. ernannt worden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Erl. d. *RM.*, *M. d. Z.* u. *M. f. G.* vom 8. November 1926 Nr. II A 12044 *RM.*, IV St. 1468 *M. d. Z.*, IIa 4843 *M. f. G.*, betr. Mitteilung des Ergebnisses der Gewerbeertrags-, Gewerkekapi- und Lohnsummensteueranlagung an die Industrie- und Handelskammern.

Nach § 37 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern vom 24. Februar 1870/19. August 1897 (G.S. S. 355) sind das Ergebnis der Veranlagung zur Gewerbesteuer sowie etwa später eintretende Veränderungen der Industrie- und Handelskammer von den Steueraus-schüssen kostenfrei mitzuteilen. Insoweit die Veranlagung sich auf mehrere Niederlassungen, Betriebe oder Betriebsstätten eines Beitragspflichtigen erstreckt, die ihren Sitz nicht sämtlich im Bezirk einer Industrie- und Handelskammer haben oder hinsichtlich welcher ihren Besitzern das Recht, an den Industrie- und Handelskammerwahlen teilzunehmen, nicht zusteht, ist auf Antrag der Industrie- und Handelskammer vom Vorsitzenden des Steueraus-schusses der auf die abgabepflichtigen Niederlassungen, Betriebe oder Betriebsstätten entfallende Teilbetrag festzustellen und den Abgabepflichtigen mitzuteilen. Denselben steht binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen die Berufung an die Bezirksregierung, deren Entscheidung endgültig ist, zu. Die Industrie- und Handelskammer stellt die Beiträge fest.

Es wird dringend ersucht, diese Bestimmungen genau zu beachten und den zuständigen Industrie- und Handelskammern umgehend das Ergebnis der Gewerbeertragssteuer-Veranlagung für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 sowie alsbald nach Abschluß der Veranlagung zur Gewerbekapital- und zur Lohnsummensteuer die Ergebnisse der Gewerkekapitalsteuer-Veranlagung für 1925 und 1926 und der Lohnsummensteuer-Veranlagung für 1925 mitzuteilen.

Zugleich im Namen des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers des Innern.

Der Finanzminister.

J. A.: Hog.

An die Regierungen, Abteilung für direkte Steuer, Domänen und Forsten, und die Vorsitzenden der Gewerbebesteuerausschüsse.

2. Eichwesen.

Erl. d. M. f. S. vom 3. November 1926 Nr. III E 1639, betr. Bezeichnung des Inhaltes von Schankgefäßen in Bruchform oder in Dezimalbrüchen.

Auf Ihre Anfrage vom 6. Oktober d. J. R/L teile ich ergebenst mit, daß das Schankgefäßgesetz nicht vorschreibt, daß die Inhaltsangabe des Gefäßes in Zwanzigstelliter erfolgen muß, sondern nur, daß der Raumgehalt des Gefäßes der Größe nach in Zwanzigstelliter teilbar sein soll. Die Bezeichnung des Sollinhaltes kann daher sowohl in Bruchform als auch in Dezimalbrüchen erfolgen; sie kann also z. B. auf $\frac{2}{20}$ l oder auf $\frac{1}{10}$ l oder auch auf 0,1 l lauten.

J. A.: von Mehren.

An die Oberhausener Glasfabrik Junke & Becker, Oberhausen (Rhld.).

3. Sonstige Angelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. vom 6. November 1926 Nr. III 10548, betr. verflüssigte und verdichtete Gase.

Die Firma . . . hat die Frage aufgeworfen, ob nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen bei Manometern, die an Behältern für Azetylen und Azetylenlösungen gebraucht werden sollen, die Verwendung von Messingfederträgern und Bronzefedern zulässig ist. Da Ziffer 1 der Technischen Grundzüge für den Bau und die Aufstellung von Azetylanlagen (Anlage A der Azetylenverordnung) Kupferlegierungen an den von Azetylen berührten Stellen zuläßt, und auch der Deutsche Azetylenauschuß keine Bedenken gegen die vorgenannte Verwendung von Messing und Bronze geäußert hat, ermächtige ich Sie, diese Verwendung auf Antrag auf Grund des § 13 a. a. O. zuzulassen.

J. A.:

An den Herrn Regierungspräsidenten zu Hannover.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Beachtung.

J. A.: von Mehren.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Erl. d. M. f. S. vom 30. Oktober 1926 Nr. III 7653 M. f. S., II E 597 M. d. Z., betr.
Schutz deutscher Minderjähriger bei Beschäftigung im Auslande.

Die Reichsarbeitsverwaltung nimmt in die von ihr gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Auslande vom 4. Oktober 1923 (RGBl. I S. 960) zu erteilenden Genehmigungen auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 1 a. a. O. neuerdings die Bedingung auf, daß bei der Vermittlung Minderjähriger nach dem Auslande vor Abschluß jeder einzelnen Vermittlung die Zustimmung der unteren Verwaltungsbehörde einzuholen ist. Dieser wird von der Reichsarbeitsverwaltung von jeder in ihrem Bezirk erteilten derartigen Erlaubnis Kenntnis gegeben. Als die zuständige untere Verwaltungsbehörde bestimmen wir hiermit in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die für den Geschäftssitz des Vermittlers oder Werbers zuständige Ortspolizeibehörde, im übrigen den Landrat. Diese Behörden ersuchen wir, vor der Erteilung solcher Zustimmungen sich durch Benehmen mit dem Werber oder Vermittler sowie mit den minderjährigen Arbeitnehmern oder ihren gesetzlichen Vertretern, gegebenenfalls auch durch Benehmen mit dem Arbeitgeber, ferner durch Einsichtnahme in den Arbeits- oder Anstellungsvertrag oder in sonst geeigneter Weise darüber zu vergewissern, ob die Anwerbung oder Vermittlung zu lauderen Zwecken erfolgt. Die Werber und Vermittler sind nach einer weiteren Genehmigungsbedingung verpflichtet, von der Arbeitsvermittlung und jeder darauf gerichteten Tätigkeit abzusehen, wenn die untere Verwaltungsbehörde die Zustimmung versagt. Zuwiderhandlungen hiergegen sind nach § 60 Abs. 2 des Arbeitsnachweisgesetzes strafrechtlich zu verfolgen. — Auf den Umstand, daß die Zustimmung der unteren Verwaltungsbehörde nur in Frage kommt in solchen Fällen, wo es sich um Neuzulassungen gemäß der Verordnung vom 4. Oktober 1923 handelt, und daß innerhalb dieser Neuzulassungen außerdem von den Vermittlern oder Werbern die Zustimmung der unteren Verwaltungsbehörde nur in denjenigen besonderen Fällen einzuholen ist, in welchen die vorbezeichnete Bedingung von der Reichsarbeitsverwaltung in die Genehmigung ausdrücklich aufgenommen und der unteren Verwaltungsbehörde eine Abschrift der Genehmigung mit der Bedingung mitgeteilt worden ist, wird hierbei besonders hingewiesen.

Soweit die Genehmigungen auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2 oder des § 9 der Verordnung vom 4. Oktober 1923 von Landesämtern für Arbeitsvermittlung erteilt werden, ist entsprechend zu verfahren.

Abdrucke dieses Erlasses werden wegen der verhältnismäßigen Seltenheit der Fälle nicht übersandt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: von Meyeren.

Der Minister des Innern.

J. B.: Abegg.

An die Polizeibehörden in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und die Herren Landräte,

sowie zur Kenntnisnahme

an die Herren Regierungspräsidenten.

Erl. d. M. f. S. vom 3. November 1926 Nr. III 10689, betr. Arbeitnehmerschutz im Gastwirtsgewerbe.

Nachdem der Herr Minister des Innern durch den Runderlaß vom 16. v. M. — II E 626 (MBl. S. 929) die Polizeistunde in erheblichem Maße verlängert hat, erscheint es erforderlich, der Durchführung der für die Beschäftigung der Arbeitnehmer im Gast- und Schankwirtsgewerbe und in den Verkehrsgewerben geltenden Schutzbestimmungen erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. In erster Linie wird es Aufgabe der Ortspolizei-

behörden sein, durch sorgfältige Betriebsbesichtigungen, insbesondere auch in der Nachtzeit, die genaue Einhaltung der in der Arbeitszeitverordnung vom 23. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1249) und, was das Gastwirtsgewerbe anbelangt, in der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften vom 23. Januar 1902 (RGBl. S. 33 und 40) enthaltenen Vorschriften nachzuprüfen und etwaigen Verstößen gegen diese Bestimmungen mit Nachdruck entgegenzutreten. Neben den Ortspolizeibehörden werden auch die Gewerbeaufsichtsbeamten, soweit es ihnen irgend möglich ist, die Gast- und Schankwirtschaften und die in Betracht kommenden Betriebe des Verkehrsgewerbes einer sorgfältigen Beaufsichtigung zu unterziehen haben, damit die Verlängerung der Polizeistunde sich nicht zum Nachteil der Arbeitnehmer auswirkt.

Ich ersuche Sie, hiernach umgehend das Weitere zu veranlassen.

Dr. Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Fachschulen.

Erl. d. M. f. S. vom 18. Oktober 1926 Nr. IV 16027, betr. Privatunterricht durch Lehrer der staatlichen Baugewerk- und Maschinenbauschulen.

Nach A § 4 der Dienstanweisungen für die Direktoren und die Lehrer an den preussischen Fachschulen für das Baugewerbe und für die Eisen- und sonstige Metallindustrie vom 22. August 1901 (SMBl. S. 416) ist zur Erteilung von Privatunterricht die Genehmigung des Direktors erforderlich. Sonderfälle der letzten Zeit geben mir Veranlassung, hierzu folgendes zu bestimmen:

1. Die Genehmigung ist hinsichtlich der Zahl der anzunehmenden Schüler und der zu erteilenden Wochenstunden auf ein Höchstmaß zu beschränken. Hierbei ist die Belastung durch das Hauptamt und die Leistungsfähigkeit des Lehrers sorgfältig zu prüfen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Regierungspräsidenten (des Provinzial-Schulkollegiums) herbeizuführen. Die Genehmigung ist nur bis auf weiteres zu erteilen und kann jederzeit im Interesse des Schulbetriebes zurückgezogen werden.
2. Privatunterricht gegen Entgelt an Schüler der Anstalt (Nachhilfeunterricht) ist verboten.
3. Privatunterricht zur Vorbereitung auf eine Aufnahmeprüfung — gleichgültig welcher Art — an den Baugewerk- und Maschinenbauschulen darf nur dann gestattet werden, wenn die Prüfung nicht an der Anstalt, an der der betreffende Lehrer angestellt ist, erfolgen soll. Um etwaige Verfassungen zu vermeiden, hat der Lehrer, der einen derartigen Vorbereitungsunterricht erteilen will, jeden seiner Schüler bei der Annahme eine Erklärung unterschreiben zu lassen, daß der Schüler auf die Zulassung zur Aufnahmeprüfung an der betreffenden Schule verzichtet. Diese Erklärung hat er seinem Direktor unverzüglich vorzulegen. Ein etwa trotzdem bei der Schule eingehendes Zulassungsgesuch ist mit dem Hinweis auf die Erklärung abzulehnen.
4. Privatunterricht zur Vorbereitung auf den Schulbesuch an solche Personen, die aufnahmeberechtigt sind, z. B. zur Unterweisung von Praktikanten gemäß meinen Erlässen vom 14. Dezember 1925 (IV 17 660), 14. Januar 1926 (IV 13 666 II) ist zulässig.
5. Die Benutzung von Räumen (einschließlich Amtszimmern) und Einrichtungen (Sammlungen) der Schule für die Erteilung von Privatunterricht unterliegt der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten (das Provinzial-Schulkollegium).
6. Unter diese Bestimmungen fällt nicht der Unterricht in Kursen und Lehrgängen, die von der Schule oder in Verbindung mit der Schule betrieben werden.

Dieser Erlass tritt mit dem 1. November d. J. in Kraft. Zur Erledigung etwaiger diesen Bestimmungen entgegenstehender Verbindlichkeiten kann von den Regierungspräsidenten (dem Provinzial-Schulkollegium) eine entsprechende Frist — jedoch höchstens bis zum 1. Januar 1927 — gewährt werden.

Abdrucke zum Dienstgebrauch sind beigelegt.

J. B.: Dönhoff.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium —
Abteilung III — in Berlin-Lichterfelde.

Erl. d. M. f. S. vom 3. November 1926 Nr. IV 14 184, betr. die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiete des gewerblichen Privat-schulwesens.

Auf Grund der Nr. 50 der Gebührenordnung für die Handels- und Gewerbeverwaltung ist es nicht möglich, Gebühren für die Verlängerung der Unterrichtserlaubnis-scheine zu erheben. Die Gebührenpflicht hierfür beruht nach den zurzeit geltenden Bestimmungen auf Nr. 3 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, die für derartige Amtshandlungen nach dem Erlasse vom 15. August 1925 (Pr. Bef. Bl. S. 181) noch in Frage kommt, und nach der 1 bis 50 R \mathcal{M} Gebühren erhoben werden können. Ich bestimme hiermit, daß künftig für die Verlängerung von Unterrichtserlaubnis-scheinen 1 R \mathcal{M} als Gebühr festzusetzen ist und ersuche, hiernach das Weitere zu veranlassen.

J. A.: Dr. von Seefeld.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrag herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Der VII. Verwaltungsbericht über das gewerbliche Schulwesen und die Gewerbebeförderung in Preußen, erstattet zur Vorlage an das Landesgewerbeamt vom Ministerium für Handel und Gewerbe 1926, ist erschienen. Der Bericht schließt sich inhaltlich an den im Jahre 1922 erschienenen VI. Verwaltungsbericht an. Er umfaßt 454 Seiten und ist durch Carl Heymanns Verlag, Berlin, zu beziehen. In Leinen gebunden Preis 18 R \mathcal{M} .

Von dem soeben erschienenen VII. Verwaltungsbericht über das gewerbliche Schulwesen und die Gewerbebeförderung in Preußen sind Sonderdrucke über die „Fach- und Berufsschulen für die weibliche Jugend“ hergestellt worden. Sie sind zum Preise von 30 Pf. je Stück zuzüglich Portokosten von der Geheimen Kanzlei des Ministeriums für Handel und Gewerbe zu beziehen.

Vermögensveranlagung nach dem Reichsbewertungsgesetz, Richtlinien für die Arbeit der Grunderwerb- und Gewerbeauschüsse, bearbeitet von Dr. F. A. Giese. Das Heft kann für 0,50 R \mathcal{M} von der Geschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer zu Danabrück bezogen werden.

„Der Verwaltungsschüler“ (Prüfungsfragen mit Antworten für Staats- und Kommunalbeamte sowie für Beamte der Reichsfinanzverwaltung) vom Verwaltungsinspektor Boos in Dpladen und Verwaltungsschulleiter Wagner in Wiesdorf (Niederrhein).

Gesundheitslehre für die Fortbildungs-, Berufs- und Fachschulen unter Berücksichtigung der Gewerbehygiene. Im Auftrage des Reichsausschusses für hygienische Volksbelehrung unter Mitwirkung hervorragender Fachgelehrter herausgegeben von Professor Dr. Adam, Regierungsrat Dr. Engel und Rektor F. Lorenz. Allgemeiner Teil: Gesundheitslehre, Arbeitshygiene und Unfallverhütung (348 Seiten mit 89 Abbildungen, Preis broschiert 8 R \mathcal{M} , gebunden 10 R \mathcal{M}). Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.

Auf diese Veröffentlichung wird empfehlend hingewiesen.

Der Bildspielbund Deutscher Städte G. B. in Berlin NW 21, Bochumer Str. 8 b, bringt im Selbstverlag ein Gesamtverzeichnis aller erreichbaren in Deutschland hergestellten oder in Deutschland verliehenen Lehr- und Kulturfilme heraus, das zum Preise von 6 R \mathcal{M} für das Stück von dem Bildspielbund bezogen werden kann.